

STADT NORDENHAM

Landkreis Wesermarsch



62. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windpark Esenshammergroden"

Begründung (Teil I)

Endfassung

Diekmann • Mosebach & Partner

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement

26180 Rastede Oldenburger Straße 86 (04402) 977930-0 www.diekmann-mosebach.de



INHALTSÜBERSICHT

TEIL I: 1

1.0	ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG	1
2.0	RAHMENBEDINGUNGEN	2
2.1	Kartenmaterial	2
2.2	Räumlicher Geltungsbereich	2
2.3	Städtebauliche Situation und Nutzungsstruktur	2
3.0	PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE	2
3.1	Landesraumordnungsprogramm (LROP-VO)	2
3.2	Regionales Raumordnungsprogramm (RRÖP)	3
3.3	Vorbereitende Bauleitplanung	4
3.4	Verbindliche Bauleitplanung	4
3.5	Standortpotenzialstudie	4
3.6	Substanzieller Raum für die Windkraft	5
4.0	ÖFFENTLICHE BELANGE	6
4.1	Belange von Natur und Landschaft/ Umweltprüfung	6
4.2	Belange der Luftfahrt	6
4.3	Belange des Immissionsschutzes	7
4.3.1	Schallimmissionen	7
4.3.2	Schattenwurf der Windenergieanlagen	9
4.4	Belange der Verkehrssicherheit / Eisabwurf	11
4.5	Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege	11
4.6	Belange des Bodenschutzes/Altlastenverdacht	11
4.7	Belange des Abfallrechtes	12
4.8	Kampfmittel	12
5.0	INHALT DER 62. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES	12
5.1	Art der baulichen Nutzung	12
5.2	Erschließung	13
5.3	Ausschlusswirkung	13
6.0	VERKEHRLICHE UND TECHNISCHE INFRASTRUKTUR	13
7.0	VERFAHRENSGRUNDLAGE/-VERMERKE	14
7.1	Rechtsgrundlagen	14
7.2	Planverfasser	14

Anlage I: GERÄUSCHIMMISSIONSGUTACHTEN für den Betrieb von 7 WINDENERGIEANLAGEN, TYP NORDEX N133/4.8 MW MIT 125,4 M NABENHÖHE am Standort 26954 ESENSHAMMERGRODEN, Ingenieurbüro PLANKon, Oldenburg, Stand August 2021.

Anlage II: SCHATTENWURFGUTACHTEN für den Betrieb von 7 WINDENERGIEANLAGEN, TYP NORDEX N133/4.8 MW MIT 125,4 M NABENHÖHE am Standort 26954 ESENSHAMMERGRODEN, Ingenieurbüro PLANKon, Oldenburg, Stand August 2021.

TEIL I:

1.0 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG

Die Stadt Nordenham beabsichtigt die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Ausweisung eines neuen Windparkstandortes zu schaffen, um so einen Beitrag zur Energiewende zu leisten. Zu diesem führt die Stadt Nordenham die 62. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windpark Esenshammergroden“ durch. Das Planvorhaben wurde ursprünglich als Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 151 „Windpark Esenshammergroden“ gestartet, aufgrund des Zeitdrucks hinsichtlich der von der Stadt angestrebten Ausschlusswirkung, wird das Verfahren zunächst nur für die 62. Änderung des Flächennutzungsplanes fortgeführt.

Mit der Ausweisung des Standortes in Esenshammergroden, mit einer Flächengröße von ca. 65 ha (Teil I und Teil II), ist das planerische Ziel der Stadt Nordenham durch die Konzentration von Windenergieanlagen an vorgeprägten bzw. geeigneten Standorten. Nebeneffekt ist, das übrige Stadtgebiet, durch diese Bündelung von Einzelanlagen möglichst frei zu halten.

Mit diesem Vorhaben wird dabei dem kommunalen Entwicklungsziel der Förderung erneuerbarer Energien im Sinne von § 1 (6) Nr. 7 f) BauGB der Stadt Nordenham entsprochen. Somit werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von sieben Windenergieanlagen (WEA) geschaffen. Die Planung stellt dabei einen gemeindegrenzenüberschreitenden Windenergieanlagenpark mit der Gemeinde Stadland dar. Die Erschließung wird über städtebauliche Verträge sowie Gestattungsverträge vor Satzungsbeschluss gesichert. Ebenso erfolgt die Eintragung von Baulasten.

Zur Umsetzung des Planungsziels wird folglich eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ (S Windenergie) im Rahmen der 62. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windpark Esenshammergroden“ dargestellt.

Die Standortverträglichkeit der geplanten Windenergieanlagen bezüglich der umliegenden Wohnnutzungen wird durch die Erarbeitung entsprechender Fachgutachten (Lärm, Schattenwurf) unter Beachtung der bestehenden Vorbelastung des Raumes gewährleistet. Weitere Minimierungsmaßnahmen erfolgen hinsichtlich der entsprechend dem Luftfahrtgesetz erforderlichen Kennzeichnung.

Die durch das Planvorhaben berührten Belange des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB im Sinne des BNatSchG und die weiteren, umweltbezogenen Auswirkungen werden im Umweltbericht gem. § 2a BauGB dokumentiert. Der vollständige Umweltbericht ist als Teil II, als verbindlicher Bestandteil, der Begründung des Bebauungsplanes Nr. 151 den Planunterlagen beigelegt. Durch die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung werden keine weiteren Umweltweltauswirkungen erwartet, als die im Umweltbericht zum parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 151 abschließend aufgeführten Aspekte. Der Inhalt des Umweltberichtes zur Aufstellung des Bebauungsplanes gilt daher gleichermaßen für die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes. Zudem werden auf der Grundlage einer ökologischen Bestandsaufnahme die durch das Planvorhaben vorbereiteten Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild im Sinne des BNatSchG bilanziert und bewertet.

Im Zuge des Verfahrens sind Kompensationsmaßnahmen für die Schutzgüter Pflanzen, Tiere (Brut- und Gastvögel), Boden, Wasser sowie Landschaftsbild beizubringen. Die abschließende Festsetzung zur Größenordnung sowie Lage und die konkreten Maßnahmen obliegt der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung. Für die anstehende erforderliche Kompensation ist bereits eine Ersatzfläche in der Gemarkung Seefeld in der

Gemeinde Stadland vorhanden und gesichert. Eine weitere potenzielle Fläche im Stadtgebiet Nordenham wird derzeit einer Eignungsprüfung als Kompensationsfläche unterzogen.

2.0 RAHMENBEDINGUNGEN

2.1 Kartenmaterial

Die Planzeichnung der 62. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windpark Esenshammergroden“ wurde unter Verwendung der vom Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Oldenburg - Cloppenburg, zur Verfügung gestellten digitalen Kartengrundlage im Maßstab 1 : 10.000 erstellt.

2.2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 62. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windpark Esenshammergroden“ befindet sich östlich der Straße Esenshammergroden und westlich der Morgenländerstraße. Der genaue Geltungsbereich ist der Planzeichnung zu entnehmen.

2.3 Städtebauliche Situation und Nutzungsstruktur

Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Zudem befinden sich einige Gräben innerhalb des Plangebietes und an der westlichen Geltungsbereichsgrenze.

Nördlich grenzt das Wohngebiet der Ortschaft Abbehausergroden, östlich die Bebauungen an dem Butterburger Weg sowie westlich die Bebauungen in Seefeld an. Im Umfeld schließen weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen an das Plangebiet an. Weiter östlich war früher der Krankenhausstandort Nordenham. Inzwischen ist das Gebäude durch den Bau der Helios Klinik im Süden der Stadt Nordenham abgerissen worden.

3.0 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE

3.1 Landesraumordnungsprogramm (LROP-VO)

Gemäß § 1 des BauGB müssen Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung angepasst werden. Aus den Vorgaben der übergeordneten Planungen ist die kommunale Planung zu entwickeln bzw. auf diese abzustimmen.

Im gültigen Landesraumordnungsprogramm (LROP-VO) des Landes Niedersachsen aus dem Jahr 2022 werden für das Plangebiet keine gesonderten Darstellungen getroffen. Die Stadt Nordenham wird als Mittelzentrum ausgewiesen. Grundsätzlich soll die Nutzung einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien unterstützt werden. Die Träger der Regionalplanung sollen darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien insbesondere der Windenergie, der Solarenergie, der Wasserkraft, der Geothermie sowie von Biomasse und Biogas raumverträglich ausgebaut wird (4.2 Ziffer 01). Ebenso sind für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte sind zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete oder Eignungsgebiete Windenergienutzung festzulegen (4.2 Ziffer 04).

Das Planungsziel einer städtebaulich geordneten Entwicklung der Windenergienutzung in einem durch Windenergieanlagenstandorte vorgeprägten Raum entspricht somit den Zielen der Raumordnung.

3.2 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Wesermarsch konkretisiert die auf Landesebene formulierten Zielsetzungen für das vorliegende Planungsgebiet. Die Aussagen des aus dem Jahr 2019 stammenden RROP sind als Ziele und Grundsätze der Raumordnung gem. § 4 (1) ROG zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Im RROP 2019 ist die Stadt Nordenham als Mittelzentrum dargestellt.

In der zeichnerischen Darstellung des RROP wird der Geltungsbereich als Vorbehaltsgebiet für die landschaftsbezogene Erholung und als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft aufgrund eines hohen Ertragspotenzials abgebildet.

Als Vorbehaltsgebiet Erholung legt das RROP Gebiete fest, die sich für die landschaftsbezogene Erholung aufgrund der Landschaftsqualität eignen. Gemäß § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) stehen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Die Stadt Nordenham möchte aktiv einen Beitrag zur Energiewende leisten und hat sich an dieser Stelle dazu entschieden, dem Ausbau von erneuerbaren Energien, innerhalb dieses Bereiches des Vorbehaltsgebietes für landschaftsbezogene Erholung, den Vorrang zu geben.

Die vorliegende Planung betrifft außerdem die Flächenkulisse des Vorbehaltsgebietes für Landwirtschaft aufgrund eines hohen Ertragspotenzials. Die vorhandene landwirtschaftliche Nutzung wird durch die planungsrechtliche Vorbereitung eines Windenergieanlagenparkstandortes sowie deren zugehörige Infrastruktureinrichtungen nicht in dem Maße gestört, dass eine landwirtschaftliche Nutzung unmöglich wird. Eine landwirtschaftliche Nutzung der Flächen um die Fundamente der Windenergieanlagen ist auch zukünftig möglich und ist somit grundsätzlich mit dem Vorbehaltsgebiet vereinbar.

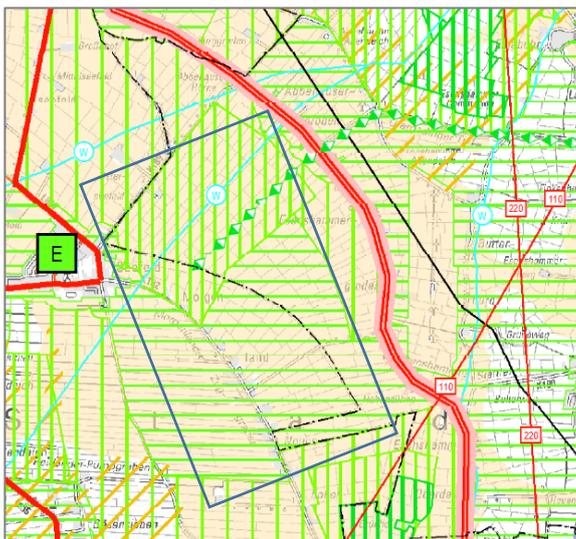


Abbildung: Auszug aus der zeichnerischen Darstellung des RROP 2019

Entlang der östlichen Geltungsbereichsgrenze des Teilbereichs I verläuft das Vorranggebiet Leitungskorridor HGÜ-Kabelverbindung Deutschland/Norwegen (NorGer-Trasse). Alle Abstände, die sich auf konkrete Anlagenstandorte beziehen, werden in der Entwurfssfassung der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.

Des Weiteren sollen die Städte und Gemeinden des Landkreises Wesermarsch im Rahmen ihrer Bauleitplanung konkretisierende Darstellungen bzw. Festsetzungen zur Steuerung von Windenergieanlagen treffen. Ziel des Landkreises Wesermarsch ist es deshalb nicht, über das RROP weitere Flächen zur Errichtung von WEA zu ermitteln und Vorranggebieten raumordnerisch festzulegen. Stattdessen wird die seit 2010 geltende Planungspraxis fortgeführt, dass die kreisangehörigen Städte und Gemeinden unter Beachtung bzw. Berücksichtigung der Bindungswirkung des RROPs durch die Aufstellung bzw. Änderung ihrer vorbereitenden und ggf. verbindlichen Bauleitplanung weitere Konzentrationszonen darstellen. Das RROP orientiert sich bei der durchzuführenden Festlegung von Flächen für WEA an den vorhandenen bauleitplanerisch gesicherten Konzentrationszonen, ohne zusätzliche Flächen zur Errichtung von WEA zu ermitteln und als Vorrang- oder Eignungsgebiet nebst Ausschlusswirkung auszuweisen.

Die planungsrechtliche Vorbereitung der Windenergienutzung an einem durch Windenergieanlagenstandorte vorgeprägten Standort der Stadt Nordenham ist daher aus dem RROP 2019 entwickelt.

3.3 Vorbereitende Bauleitplanung

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Nordenham stammt aus dem Jahr 1981. Dieser wurde im Jahr 2019 mit den bis dahin genehmigten Flächennutzungsplanänderungen zusammengeschrieben und neu bekannt gemacht. Das Plangebiet wird bisher als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Im Norden des Plangebietes ist eine Richtfunktrasse abgebildet. Zudem verläuft eine oberirdische 20 KV Leitung von Nordost nach Südwest, die jedoch nicht mehr in der Örtlichkeit vorhanden ist. Darüber hinaus queren Gräben das südliche Plangebiet.

Mit der vorliegenden 62. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windpark Esenshammergroden“ werden die städtebaulichen Voraussetzungen im Hinblick auf eine geordnete und verträgliche Windenergienutzung geschaffen.

3.4 Verbindliche Bauleitplanung

Für den vorliegenden Geltungsbereich liegt derzeit kein rechtsgültiger Bebauungsplan vor. Der Geltungsbereich stellt einen Außenbereich gem. § 35 BauGB dar. Das Planvorhaben wurde ursprünglich als Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 151 „Windpark Esenshammergroden“, aufgrund des Zeitdrucks hinsichtlich der von der Stadt angestrebten Ausschlusswirkung, wird das Verfahren zunächst für die 62. Änderung des Flächennutzungsplanes fortgeführt.

3.5 Standortpotenzialstudie

Die Stadt ist dazu verpflichtet, zu überprüfen, ob sie mit den ausgewählten Flächen der Windenergie substanziell Raum eingeräumt hat. Im Rahmen einer Standortpotenzialstudie wurde das gesamte Gebiet der Stadt Nordenham auf mögliche Standorte für Windenergieanlagen untersucht. Dazu wurden anhand von harten und weichen Tabuzonen (u. a. Tabuflächen und Abstandsregelungen) mögliche Suchräume ermittelt und diskutiert. Die Kriterien für die weichen Tabuzonen sind der Abwägung zugänglich und können durch die Stadt im Grunde frei gewählt werden. Die in der Potenzialstudie verwendeten Kriterien haben insoweit beispielhaften Charakter. Eine Vorfestlegung liegt hierin nicht.

Die Standortpotenzialstudie zeigt, dass sich im Stadtgebiet zwei Suchräume befinden, die sich gleichzeitig als geeignet für die Windenergienutzung herausgestellt haben. Aufgrund der Lage der zwei Suchräume im Grenzgebiet zur Gemeinde Stadland bietet sich zudem die Möglichkeit einen interkommunalen Windpark aufzubauen, was eine „Verspargelung“ der Landschaft verhindert. Zudem ist die Landschaft durch die bestehenden Windenergieanlagen in Butterburg bereits als Windenergieanlagenstandort vorgeprägt.

Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von sieben Windenergieanlagen (WEA) innerhalb des Stadtgebietes Nordenham geschaffen. Im direkt angrenzenden Gemeindegebiet der Gemeinde Stadland wird eine weitere Sonderbaufläche für Windenergie ausgewiesen, um den gemeindegebietsübergreifenden Windpark eines Betreibers zu ermöglichen.

Aufgrund der Lage der zwei Suchräume im Teil Morgenland, im Grenzgebiet zur Stadt Nordenham, bietet sich zudem die Möglichkeit einen interkommunalen Windenergieanlagenpark aufzubauen, um so durch die Errichtung von Windenergieanlagen an vorgeprägten bzw. geeigneten Standorten zu bündeln. Nebeneffekt ist, das übrige Stadtgebiet, durch diese Konzentration von Einzelanlagen möglichst frei zu halten. Zudem ist die Landschaft durch die bestehenden Windenergieanlagen in Butterburg, innerhalb des Stadtgebietes Nordenham, bereits als Windenergieanlagenstandort vorgeprägt. Im direkt angrenzenden Gebiet der Gemeinde Stadland wird ebenfalls eine Sonderbaufläche für Windenergie ausgewiesen, um den gemeindegebietsübergreifenden Windpark eines Betreibers zu ermöglichen.

3.6 Substanzieller Raum für die Windkraft

Ziel der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung ist es damit, innerhalb des Stadtgebietes der Windenergie substanziell Raum einzuräumen und das übrige Stadtgebiet von Windenergieanlagen frei zu halten. Die Stadt Nordenham macht bei der Planung daher von der Ausschlusswirkung nach § 35 (3) Satz 3 BauGB Gebrauch, die für eine städtebaulich geordnete und verträgliche Entwicklung der Windenergienutzung innerhalb der Stadt Nordenham geeignet ist. Bei der Aufstellung eines Flächennutzungsplanes mit Ausschlusswirkung für das restliche Stadtgebiet ist die Stadt dazu verpflichtet, zu überprüfen, ob sie mit den ausgewählten Flächen der Windenergie substanziell Raum eingeräumt hat. Bei dieser Überprüfung gibt es keine festen Richtwerte wie z. B. einen bestimmten Flächenanteil am Stadtgebiet oder eine gewisse Zahl von möglichen Windkraftanlagen im Stadtgebiet. Es handelt sich bei dieser Überprüfung immer um eine Einzelfallbetrachtung, bei der nicht nur quantitative, sondern auch qualitative Aspekte zu berücksichtigen sind (BVerwG 4 C 15.01, BVerwG 4 C 7.09, BVerwG 4 CN 1.11). Dabei können für Niedersachsen die Maßgaben des Windenergieerlasses sowie des Landesraumordnungsplanes herangezogen werden. Danach ist es Ziel des Landes bis zum Jahr 2030 1,4/1,7 Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung (Rotor-Out/Rotor-In) zu sichern. Gemäß Windenergieerlass würde der für die Realisierung dieses energiepolitischen Landesziels insgesamt erforderliche Flächenbedarf erreicht, wenn Gemeinden oder Landkreise mindestens 7,05 % ihrer errechneten Potenzialflächen für die Windenergienutzung bereitstellen.

Derzeit wird im Stadtgebiet eine etwa 96 ha große Fläche im Bereich Butterburg als Sonderbauflächen Wind ausgewiesen. Bei der bestehenden Sonderbauflächen handelt es sich um ein Rotor-In-Fläche, das bedeutet, dass die gesamte Windenergieanlage inklusive Rotorblätter innerhalb der Sonderbauflächen liegen muss. Die vorliegende 62. Flächennutzungsplanänderung „Windpark Esenshammergroden“ wird ebenfalls als Rotor-In-Fläche dargestellt. Zusammen mit dem Bestandwindpark und den 65 ha, die nun zusätzlich im Zuge der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung ausgewiesen wer-

den, strebt die Stadt Nordenham an zukünftig 161 ha als Sonderbaufläche für die Windenergie auszuweisen. Dies entspricht ca. 1,8 % des Stadtgebietes. Der Anteil der ausgewiesenen Fläche an der, in der Standortpotenzialstudie errechneten Potentialfläche der Stadt Nordenham liegt bei 23,8 % (7,05 % gefordert durch den Windenergieerlass 2021). Es kann also davon ausgegangen werden, dass die Stadt Nordenham ausreichend substantiell Raum zur Verfügung stellt.

Grundsätzlich sind die mit dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) eingeführten Flächenbeitragswerte, die sich an die Länder bzw. Träger der Regionalplanung richten, für die Ermittlung des städtischen substantiellen Raumes nicht relevant. Erläuternd wird darauf hingewiesen, dass das Land Niedersachsen gem. § 3 (1) i.V.m. Anlage 1 WindBG 1,7 % der Landesfläche bis 31.12.2027 als Windenergiegebiete ausweisen muss. Das Land Niedersachsen hat sich dazu entschieden die Landesvorgabe in Teilflächenziele auf die einzelnen Landkreise aufzuteilen. Das Gesetzgebungsverfahren zur Festlegung dieser Teilflächenziele befindet sich noch in Aufstellung. Nach derzeitiger Planung soll der Landkreis Wesermarsch 2,3 % der Gebietsfläche für Windenergie ausweisen. Wie oben beschrieben weist die Stadt etwa 1,8 % ihres Stadtgebietes für Windenergie aus.

4.0 ÖFFENTLICHE BELANGE

4.1 Belange von Natur und Landschaft/ Umweltprüfung

In der Abwägung gemäß § 1 (7) BauGB sind in den Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB zu berücksichtigen (vgl. § 1a BauGB). Sind aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen, Eingriffe in die Natur und Landschaft gem. § 18 (1) BNatSchG zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz zu entscheiden (vgl. § 19 (2) BNatSchG). Es ist zu prüfen, ob durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Veränderungen durch die Gestaltung oder Nutzung von Grundflächen vorbereitet werden, welche die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes erheblich beeinträchtigen können (§ 19 (2) BNatSchG). Der Verursacher des Eingriffs ist verpflichtet, die unvermeidbaren Beeinträchtigungen innerhalb einer bestimmten Frist durch Maßnahmen des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege auszugleichen, soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes erforderlich ist (vgl. § 19 (2) BNatSchG).

Es sind Kompensationsmaßnahmen für die Schutzgüter Pflanzen, Tiere (Brut- und Gastvögel), Boden, Wasser sowie Landschaftsbild beizubringen. Die abschließende Festsetzung zur Größenordnung sowie Lage und die konkreten Maßnahmen obliegt der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung. Für die anstehende erforderliche Kompensation ist bereits eine Ersatzfläche in der Gemarkung Seefeld in der Gemeinde Stadland vorhanden und gesichert. Eine weitere potenzielle Fläche im Stadtgebiet Nordenham wird derzeit einer Eignungsprüfung als Kompensationsfläche unterzogen. Der Umweltbericht ist als Teil II der Begründung den Planunterlagen beigelegt.

4.2 Belange der Luftfahrt

Bei Bauhöhen von über 100 m über Grund wird generell eine Tag/Nacht-Kennzeichnung als Luffahrthindernis sowohl für den militärischen als auch für den zivilen Flugbetrieb gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Kennzeichnung von Luffahrtshindernissen des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen in der aktuell gültigen Fassung notwendig. Nach § 14 i. V. m. § 31 und § 12 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) bedürfen die Anlagen zudem der Erteilung einer Genehmigung durch die zuständige Luffahrtbehörde. Die Anforderungen der militärischen und zivilen Luffahrt an

die Kennzeichnungs- und Genehmigungspflicht der geplanten Windenergieanlagen werden im Rahmen des BImSch - Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Die Genehmigungspflicht bei Bauwerkshöhen über 100 m/Grund nach § 14 LuftVG wird im Bebauungsplan nachrichtlich übernommen.

Im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages zwischen der Stadt Nordenham und dem Vorhabenträger soll der Einsatz einer bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung vereinbart werden. Ziel ist es, die Befeuerung so zu steuern, dass diese nur bei tatsächlichem Überflug eines Flugobjektes zum Einsatz gebracht werden muss. In der übrigen Nachtzeit bleibt der Windpark dann „unbeleuchtet“, eine dauerhafte blinkende Kennzeichnung wird so vermieden.

Zudem müssen nach § 9 (8) EEG die Windenergieanlagen mit einer Einrichtung zur bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK) ausgestattet werden.

4.3 Belange des Immissionsschutzes

Im Rahmen der Bauleitplanung sind die mit der Planung verbundenen, unterschiedlichen Belange untereinander und miteinander zu koordinieren, so dass Konfliktsituationen vermieden und die städtebauliche Ordnung sichergestellt wird. Es sind die allgemeinen Anforderungen und die Belange des Umweltschutzes gem. § 1 (6) Nr. 1 BauGB zu beachten. Schädliche Umwelteinwirkungen sind bei der Planung nach Möglichkeit zu vermeiden (§ 50 BImSchG). Die mit dem Planvorhaben verfolgte Nutzung von Windenergieanlagen ist allgemein mit Emissionsentwicklungen verbunden. Neben den Betriebsgeräuschen (Schallentwicklung) ist durch die rotierenden Anlagen mit Schattenwurf zu rechnen, der sich beeinträchtigend auf den Menschen auswirken kann.

4.3.1 Schallimmissionen

Zur Prüfung der mit dem Planvorhaben verbundenen Schallimmissionen wurde durch das Ingenieurbüro PLANKon, Oldenburg ein Geräuschimmissionsgutachten erarbeitet (Bericht-Nr.: PK 2016047-SLG, August 2021) erstellt. Hierbei wurde ein Gutachten für die sieben Windenergieanlagen erstellt.

Als immissionsrelevante Windenergieanlagen wurden hierbei die Anlagen vom Typ Nordex N133/4.8 MW berücksichtigt. Die geplante Nabenhöhe beträgt 125,4 m, der Rotordurchmesser misst 133,2 m und die Nennleistung der WEA beträgt 4.800 kW. Die geplanten WEA-Typen sind zudem zur Verminderung der Schallemissionen mit Serrations (Serrated Trailing Edge, STE) an den Rotorblatt-Hinterkanten ausgestattet.

Die später noch zu konkretisierende Planung kann von diesem WEA-Typ abweichen, jedoch muss ebenso für die spätere konkrete Planung gewährleistet sein, dass die Immissionen im genehmigungsfähigen und rechtlich zulässigen Rahmen liegen, wie es hier auch anhand des beispielhaft gewählten WEA-Typen nachgewiesen wird. Voraussetzung für die Umsetzung des Bebauungsplans ist der Rückbau des benachbarten WP Butterburg mit 6 Windenergieanlagen des Typs Enercon E-66.

Berechnet werden die Zustände im Nachtzeitraum (22:00 bis 06:00 Uhr), da am Tage gem. TA Lärm 15 dB(A) höhere Richtwerte möglich sind und dann die WEA mit ihren Schallpegeln in der Regel keinen relevanten Beitrag mehr leisten.

Berechnet wurden drei verschiedene Zustände, bedingt durch die 24 vorhandenen Anlagen. Es wurden die 24 vorhandenen WEA (Vorbelastung) und die sieben geplante WEA (Zusatzbelastung) jeweils getrennt betrachtet. Weiterhin wurden Immissionen durch die Gesamtbelastung der insgesamt 31 WEA berechnet.

Als Immissionspunkt mit dem höchsten Immissionspegel ergibt sich in der Berechnung der Vorbelastung der Immissionspunkt IP E. Der Abstand zum Immissionsrichtwert beträgt an diesem Immissionspunkt 8 dB(A). Der geringste Abstand zum Immissionsrichtwert ergibt sich am Immissionspunkt IP D. Der Richtwert wird an diesen Immissionspunkt um 4 dB(A) unterschritten.

Die Berechnung der Vorbelastung ergibt, dass die Richtwerte an allen Immissionspunkten eingehalten werden. Die Berechnung der Vorbelastung zeigt, dass die Immissionspunkte IP B, IP F bis IP N und IP Q bis IP AM gem. 2.2 a) TA Lärm außerhalb des Einwirkungsbereiches der vorhandenen Anlagen liegen, da die Immissionspegel an den Immissionspunkten den jeweils geltenden Richtwert um mind. 10 dB(A) unterschreiten.

Berechnet wurde die Zusatzbelastung durch sieben geplante WEA am Standort Esenshammergröden. Als Immissionspunkt mit dem höchsten Immissionspegel ergibt sich in der Berechnung der Zusatzbelastung der IP M. Zudem handelt es sich bei IP M um den Immissionspunkt mit dem geringsten Abstand zum Richtwert. Der Richtwert wird hier durch die Zusatzbelastung ausgeschöpft.

Weiterhin werden die Richtwerte durch die Zusatzbelastung an den Immissionspunkten IP G bis IP L ausgeschöpft. An allen weiteren Immissionspunkten wird der Immissionsrichtwert durch die Zusatzbelastung um mindestens 1 dB(A) unterschritten. Darüber hinaus wird in der Berechnung der Zusatzbelastung ersichtlich, dass die geplanten WEA gem. 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm keinen relevanten Einfluss auf die Immissionspegel an den Immissionspunkten IP V bis IP Y haben, da an allen Immissionspunkten ein Abstand zum Richtwert von mind. 6 dB(A) eingehalten wird.

Ebenso wurde die Gesamtbelastung aus insgesamt 31 Anlagen (7 geplante WEA und 24 vorhandene WEA) berechnet. Als Immissionspunkt mit dem höchsten Immissionspegel ergibt sich in der Berechnung der Gesamtbelastung der IP M. Zudem handelt es sich bei IP M um den Immissionspunkt mit dem geringsten Abstand zum Richtwert. Der Richtwert wird hier durch die Gesamtbelastung ausgeschöpft.

Weiterhin werden die Richtwerte durch die Zusatzbelastung an den Immissionspunkten IP F bis IP L ausgeschöpft.

An allen weiteren Immissionspunkten wird der Immissionsrichtwert durch die Gesamtbelastung um mindestens 1 dB(A) unterschritten.

Die maßgeblichen Immissionsorte sind die nächstgelegenen Wohngebäude im Umfeld der geplanten Windenergieanlagen. Sie wurden gemäß ihrer Lage im Außenbereich oder innerhalb eines Bebauungsplanes entsprechend eingestuft und die geltenden Richtwerte der TA-Lärm zugrunde gelegt (Richtwert Tag/Nacht in dB(A) für Dorf- und Mischgebiete bzw. Wohnhäuser im Außenbereich 60/45, Richtwert Tag/Nacht in dB(A) für Allgemeine Wohngebiete 55/40).

Insgesamt kommt das Gutachten zum Schluss, dass die sieben geplanten exemplarischen Windenergieanlagen tagsüber und auch nachts uneingeschränkt bei Volllast betrieben werden können. Aus schalltechnischer Sicht bestehen keine Bedenken bei Errichtung der Anlagen. Folglich sind somit keine schalltechnischen Maßnahmen notwendig. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist somit von einer verträglichen Gebietsentwicklung auszugehen.

Tieffrequente Geräusche/ Infrasschall

Zu den möglichen Infrasschallimmissionen, die von Windenergieanlagen ausgehen können, wurden in der Vergangenheit umfangreiche Untersuchungen vorgenommen. Grundsätzlich strahlen Windenergieanlagen, wie jedes andere hohe Bauwerk auch durch Wirbelbildung Infrasschall aus. Als Infrasschall wird Schall im Frequenzbereich < 20 Hz bezeichnet. Wahrnehmbar durch das menschliche Ohr ist dieser Frequenzbereich

erst ab einem Schallpegel von 71 dB (Hörschwellenpegel im Infraschallbereich), Gesundheitsgefährdungen können erst ab einem Pegel von 120 dB erwartet werden (DEWI, Deutsches Windenergieinstitut Wilhelmshaven). Der Infraschallpegel nimmt mit zunehmender Entfernung ab. Bei Messung an vergleichbaren Windenergieanlagen wurde festgestellt, dass die abgestrahlten Schallpegel im Infraschallbereich (< 20 Hz) bei den durch die Wohnnutzung eingehaltenen Abständen weit unterhalb der Wahrnehmbarkeitsschwelle liegen. Im Gutachten der Firma PLANKon werden unterschiedliche Studien zum Thema Infraschall genannt, die alle belegen, dass Infraschall von Windenergieanlagen keinen relevanten Beitrag zur Belastung mit Infraschall leisten. Der Gutachter kommt somit auch zu dem Schluss, dass von den im vorliegenden Gutachten betrachteten Windenergieanlagen keine relevanten oder gesundheitsschädigenden Schallemissionen durch tieffrequente Geräuschanteile ausgehen.

4.3.2 Schattenwurf der Windenergieanlagen

Zur Prüfung der mit dem Planvorhaben verbundenen Schattenwurfbelastung wurde durch das Ingenieurbüro PLANKon, Oldenburg ein Schattenwurfgutachten (PK 2016047-STG, August 2021) erarbeitet. Hierbei wurde ein Gutachten für die sieben Windenergieanlagen erstellt.

Als Anlagentyp wird vom Typ Nordex N133/4.8 MW ausgegangen. Die geplante Nabenhöhe beträgt 125,4 m, der Rotordurchmesser misst 133,2 m und die Nennleistung der WEA beträgt 4.800 kW. Die Schattenwurfberechnung erfolgte unter Berücksichtigung aller immissionsrelevanten Windenergieanlagen (WEA) im Untersuchungsraum.

Der geplante Windpark befindet sich zwischen den Ortschaften Seefeld und Esenshammergroden. Weiterhin befinden sich noch kleine Ansiedelungen im näheren Umfeld des geplanten Standortes im Außenbereich. Die Anlagen besitzen zu den nächstgelegenen Ortschaften eine Entfernung von mindestens 670 m.

Die Voruntersuchung wurde mit 26 WEA durchgeführt. Dabei wurde festgestellt, dass insgesamt 23 WEA nördlich bzw. nordwestlich sowie südöstlich vom geplanten Standort keine Relevanz für die Bewertung der Beschattungsdauer an den untersuchten Immissionspunkten haben.

Bei allen Immissionspunkten liegt die max. Beschattungsdauer, die durch diese 23 WEA erzeugt wird, pro Jahr bei 0 h/a sowie pro Tag bei 0 h/d. Im Anhang befindet sich der entsprechende Nachweis in Form einer Ausschlussberechnung als relevante Vorbelastung.

Es werden insgesamt 50 Gebäude in der näheren Umgebung zu den geplanten Windenergieanlagen als Immissionspunkte untersucht. Bei den Immissionspunkten handelt es sich vorwiegend um die nächstgelegene Wohnbebauung mit Lage im Außenbereich oder Dorf-/Mischgebiet. Bei den IP C handelt es sich um ein Wohngebäude in der Ortschaft Seefeld, hier überschneiden sich die Beschattungsbereiche der bestehenden 2 WEA vom Typ Enercon E-70. Es ist noch anzumerken das die meisten Immissionspunkte im Außenbereich, in Richtung der exemplarisch geplanten WEA, Stallanlagen besitzen. Diese Stallanlagen wurden in diesen Gutachten nicht als dauerhafter Arbeitsplatz berücksichtigt. Die maßgeblichen Immissionspunkte befinden sich an den Wohngebäuden.

Es ist sicherzustellen, dass der Immissionsrichtwert nach Empfehlungen des LAI /3/ für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden im Kalenderjahr nicht überschritten wird. Für die tägliche Beschattungsdauer beträgt der Richtwert 30 Minuten.

Im Rahmen des Schattenwurfgutachtens zeigt sich für die Vorbelastung, dass die vorhandenen WEA verursachen allen Immissionspunkten bis auf IP C, IP AU und IP AV keinen Schattenwurf. Darüber hinaus werden an keinem Immissionspunkt werden die

Richtwerte für die zulässige Jahresgesamstundenzahl (30 h/a) und die zulässige Tagesminutenzahl (30 min/d) für Schattenwurf überschritten.

Hinsichtlich der Zusatzbelastung wurde ermittelt, dass an den Immissionspunkten IP D, IP G bis IP I, IP L bis IP AD, IP AL und IP AR bis IP AX der Richtwert für die zulässige Jahresgesamstundenzahl (30 h/a) überschritten wird. An den Immissionspunkten IP A, IP B, IP D, IP H, IP I, IP K bis IP AF, IP AK bis IP AN, IP AR, IP AS und IP AU bis IP AX wird der Richtwert für die zulässige Tagesminutenzahl (30 min/d) für Schattenwurf überschritten. Die geplanten WEA verursachen an den Immissionspunkten IP J, IP AH und IP AI keinen Schattenwurf. An den Immissionspunkten IP AO und IP AT wird die zulässige Tagesminutenzahl in Bezug auf Schattenwurf erreicht.

Für die Gesamtbelastung kommt das Gutachten zum Schluss, dass an den Immissionspunkten IP D, IP G bis IP I, IP L bis IP AD, IP AL und IP AR bis IP AX der Richtwert für die zulässige Jahresgesamstundenzahl (30 h/a) überschritten wird. An den Immissionspunkten IP A, IP B, IP D, IP H, IP I, IP K bis IP AF, IP AK bis IP AN, IP AR, IP AS und IP AU bis IP AX wird der Richtwert für die zulässige Tagesminutenzahl (30 min/d) für Schattenwurf überschritten.

Es wird kein Schattenwurf durch die insgesamt 7 exemplarisch geplanten und 3 vorhandenen WEA an den Immissionspunkten IP J, IP AH und IP AI verursacht.

An den Immissionspunkten IP AO und IP AT wird die zulässige Tagesminutenzahl in Bezug auf Schattenwurf erreicht.

Die Überschreitungen bis auf die Immissionspunkte IP AU und IP AV wird ausschließlich durch die 7 exemplarisch geplanten WEA der Zusatzbelastung verursacht, da die vorhandenen WEA an den Immissionspunkten keinen Schattenwurf erzeugen.

An den Überschreitungen der Richtwerte für Schattenwurf an den Immissionspunkten IP AU und IP AV sind sowohl die Planung als auch der Bestand gleichermaßen beteiligt. Die Schattenwurfbelastung wird aber hauptsächlich durch die am Standort exemplarisch geplanten WEA hervorgerufen.

Im vorliegenden Falle besitzen die vorhandenen 3 WEA Bestandsschutz, sodass alle entstehenden Überschreitungen an IP C, IP AU und IP AV durch zeitweise Abschaltung der 7 exemplarisch geplanten WEA der vermieden werden müssen. Der durch die geplanten WEA zu einer Überschreitung beitragende Schattenwurf an den Immissionspunkten IP AU und IP AV muss durch Abregelung der geplanten WEA vermieden werden.

Aufgrund der möglichen Überschreitung der maximalen Schattenwurfdauer werden nach Aufbau der Windenergieanlagen die maßgeblich Schattenwurf erzeugenden WEA mit einer entsprechenden Regeltechnik versehen, um den tatsächlichen Schattenwurf durch zeitweise Abschaltung auf das zulässige Maß zu reduzieren. Bei Einsatz einer Abschaltautomatik, die keine meteorologischen Parameter berücksichtigt, ist durch diese der Schattenwurf auf die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Kalenderjahr zu begrenzen. Wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, die meteorologische Parameter (Schattenwurf mindernde Ereignisse) berücksichtigt, ist gem. /3/ auf die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr zu begrenzen. Die Aktivierung der Schattenabschaltung wird von der Datenfernübertragung protokolliert und über mehrere Jahre gespeichert. Der Einsatz der Schattenwurfabschaltmodule entsprechend den Inhalten des Gutachtens wird im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages verbindlich geregelt. Den Belangen des Immissionsschutzes wird auf diese Weise Rechnung getragen. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist somit von einer vertraglichen Gebietsentwicklung auszugehen.

4.4 Belange der Verkehrssicherheit / Eisabwurf

Grundsätzlich besteht bei Windenergieanlagen eine potenzielle Gefährdung durch Eisabwurf. Bei Temperaturen um und unterhalb des Gefrierpunktes kann es bei einer entsprechenden Luftfeuchtigkeit an den Vorderseiten der Rotorblätter von Windenergieanlagen zur Bildung von Eis, Raureif oder Schneeablagerungen kommen. Insbesondere bei den derzeit üblichen Windenergieanlagen mit Nabenhöhen über 100 m erfolgt die Eisbildung bereits durch das Durchlaufen der Rotorblätter durch Gebiete mit hoher Feuchtigkeit, z. B. bei tief hängenden Wolken und bei Hochnebel. Aufgrund der Drehbewegung der Rotorblätter können die gebildeten Eisablagerungen mehr als 100 m weit geschleudert werden, was eine wesentliche Gefährdung von Personen und Sachen und insgesamt eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit in besiedelten Gebieten oder im Bereich von Verkehrswegen darstellt.

Der Einsatz eines Eiserkennungs- und Maschinenabschaltsystems ist durch einen Hinweis im parallel aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 151 kenntlich gemacht und wird im Rahmen des BImSch-Genemigungsverfahrens sichergestellt.

4.5 Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege

Im Rahmen der Bauleitplanung sind gem. § 1 (6) Nr. 5 BauGB die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu beachten. Demnach wird nachrichtlich auf die Meldepflicht von ur- und frühgeschichtlichen sowie mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Bodenfunden im Zuge von Bauausführungen hingewiesen: „Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche und frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Wesermarsch oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege -Abteilung Archäologie- Stützpunkt Oldenburg unverzüglich gemeldet werden.“

Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.“

4.6 Belange des Bodenschutzes/Altlastenverdacht

Das Plangebiet wurde bislang als landwirtschaftliche Fläche bewirtschaftet bzw. als Grünland genutzt. Folglich waren innerhalb des Plangebietes keine weiteren Nutzungen vorhanden, insbesondere keine vorindustrielle Vornutzung, die den Verdacht einer erheblichen und damit gefährdenden Bodenbelastung begründet.

Die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches wurden darüber hinaus bislang weder als Altablagerungsstätte noch als Altstandort genutzt, so dass Schadstoffbelastungen hieraus nicht zu erwarten sind.

Im Rahmen des Altlastenprogramms des Landes Niedersachsen haben die Landkreise gezielte Nachermittlungen über Altablagerungen innerhalb ihrer Grenzen durchgeführt und entsprechendes Datenmaterial gesammelt. Dieses wurde vom damaligen Niedersächsischen Landesamt für Wasser und Abfall (NLWA) (aktuell: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) bewertet. Im Zuge des Altlastenprogramms wurden zwar keine Altablagerungen für das Plangebiet regis-

triert, ein Rückschluss auf Altstandorte (z. B. ehemals gewerblich oder militärisch genutzte Flächen und sonstige Grundstücke, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist) ist hiermit jedoch nicht abschließend möglich.

Um der Vorsorgepflicht nachzukommen, wird auf nachfolgenden Hinweis verwiesen: „Sollten Bodenverunreinigungen, Altlasten oder Altablagerungen zutage treten, so ist unverzüglich die untere Abfallbehörde des Landkreis Wesermarsch und die untere Bodenschutzbehörde zu benachrichtigen“ (s. Hinweise/nachrichtliche Übernahmen).

Bei geplanten Baumaßnahmen oder Erdarbeiten sind zudem die Vorschriften des vorsorgenden Bodenschutzes zu beachten, d.h. jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Grundstückseigentümer bzw. Nutzer sind verpflichtet, Maßnahmen zur Abwehr der von ihrem Grundstück drohenden schädlichen Bodenveränderungen zu ergreifen (Grundpflichten gemäß § 4 BBodSchG).

4.7 Belange des Abfallrechtes

Die Verwertung oder Beseitigung von anfallenden Abfällen (z. B. Baustellenabfall, nicht auf der Baufläche verwertbarer Bodenaushub usw.) unterliegen den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Wesermarsch in der jeweils gültigen Fassung. Demnach sind die Abfälle einer Verwertung (vorrangig) bzw. Beseitigung zuzuführen und hierfür getrennt zu halten. Nicht kontaminiertes Bodenmaterial und andere natürlich vorkommende Materialien, die bei Bauarbeiten ausgehoben wurden, können unverändert an dem Ort, an dem sie ausgehoben wurden, für Bauzwecke wiederverwendet werden.

Sofern mineralische Abfälle (Recyclingschotter und Bodenmaterial) für geplante Verfüllungen oder Versiegelungen zum Einsatz kommen sollen, gelten die Anforderungen der LAGA Richtlinie M 20 (Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen“) (s. Hinweise/nachrichtliche Übernahmen).

4.8 Kampfmittel

Hinweise auf das Vorkommen von Kampfmitteln liegen derzeit für das Plangebiet nicht vor. Die Luftbildauswertung seitens des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) ergab keinen Handlungsbedarf für das Plangebiet. Sollten bei den künftigen Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäusten, Minen etc.) gefunden werden, sind diese umgehend der zuständigen Polizeidienststelle, dem Ordnungsamt oder dem LGLN – Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) direkt zu melden.

5.0 INHALT DER 62. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

5.1 Art der baulichen Nutzung

Anlässlich des aktuellen Entwicklungsvorhabens werden mit der 62. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windpark Esenshammergroden“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen zeitgemäßen und zukunftsorientierten Windpark geschaffen.

Im Rahmen der 62. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windpark Esenshammergroden“ wird das Plangebiet folglich als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ (S Windenergie) dargestellt.

Die konkrete Gebietsentwicklung für den vorliegenden Änderungsbereich erfolgt mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 151 „Windpark Esenshammergroden“.

5.2 Erschließung

Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung wird dem Belang einer gesicherten Erschließung ausreichenden Rechnung getragen.

5.3 Ausschlusswirkung

Die Ausschlusswirkung wird hinsichtlich einer geregelten Ausweisung von Windenergieanlagen-Parks an das Entwicklungsziel bestimmt. Im Zuge der 62. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windpark Esenshammergroden“ wird durch textliche Darstellung eine Ausschlusswirkung nach § 35 (3) S. 3 BauGB festgelegt. Demnach sind im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes der Stadt Nordenham außerhalb der hier dargestellten Sonderbauflächen sowie der 11. Flächennutzungsplanänderung " Windkraft Esenshammer Groden" im Bereich Butterburg dargestellten Sonderbauflächen Windenergie keine weiteren Windenergieanlagen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich der Stadt Nordenham (§ 35 (3) S. 3 BauGB) zulässig. Dies betrifft sowohl Windenergieanlagen-Parks als auch Einzelanlagen. Bestehende Anlagen sind von dieser Bestimmung nicht betroffen.

Städtebauliches Ziel dieser Ausschlusswirkung ist es, im Sinne einer Konzentrationsplanung außerhalb der durch die Potenzialstudie ermittelten Windparkstandorte keine weiteren, nach § 35 (1) Nr. 5 BauGB privilegierten Windenergieanlagen zuzulassen. Es geht darum, den Bau von Windenergieanlagen auf einige Bereiche im Stadtgebiet zu bündeln und das übrige Stadtgebiet vor allem von Einzelanlagenstandorten frei zu halten, um den Schutz des Ortsbildes zu wahren, der der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes entgegen zu wirken, Vorsorgeabstände zu etablieren, die über das Mindestmaß des § 249 BauGB hinaus gehen, sensible Bereiche zu schützen, die soziale Akzeptanz durch einen offenen Planungsprozess mit nachvollziehbaren Planungsparametern zu erhöhen und allgemeine städtebauliche Entwicklungsmöglichkeiten zu sichern.

Dabei ist der Stadt Nordenham sehr wohl bewusst, dass diese angestrebte Ausschlusswirkung mit Ablauf des Jahres 2027 aufgrund der neuen Gesetzeslage entfällt und dass eine Steuerung der Windenergie dann nur noch durch das Erreichen von Flächenbeitragswerten erreicht werden kann. Der Landkreis Wesermarsch ist hier Adressat der aktuellen Gesetze und dazu verpflichtet, die Flächenbeitragswerte zu erfüllen.

6.0 VERKEHRLICHE UND TECHNISCHE INFRASTRUKTUR

• Äußere Erschließung

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes an den überörtlichen Verkehr erfolgt über die Straße Esenshammergroden (K 191). Ausbauplanung des Einmündungsbereiches liegen hierfür bereits vor. In diesen Lageplänen wurden die dauerhaften sowie temporär anzulegenden Flächen für die weitere Abstimmung mit der NLStBV dargestellt. Eine Vereinbarung gem. § 34 (1) NStrG wird im weiteren Planungsablauf abgeschlossen.

Die Planung stellt dabei einen gemeindegrenzenüberschreitenden Windenergieanlagenpark mit der Stadt Nordenham dar. Die Erschließung wird über städtebauliche Verträge sowie Gestattungsverträge vor Satzungsbeschluss gesichert. Ebenso erfolgt die Eintragung von Baulasten.

- **Gas- und Stromversorgung, Schmutz- und Abwasserversorgung, Wasserversorgung, Abfallbeseitigung**
Die Ver- und Entsorgung des Plangebietes bezüglich der o. g. Aspekte ist entsprechend der angestrebten Nutzungsform nicht erforderlich.
- **Oberflächenentwässerung**
Die Oberflächenentwässerung erfolgt über Anschluss an das vorhandene Entwässerungssystem.
- **Fernmeldetechnische Versorgung**
Die fernmeldetechnische Versorgung des Plangebietes wird innerhalb der Ausführungsplanung geregelt.
- **Sonderabfälle**
Sonderabfälle sind vom Abfallerzeuger einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
- **Brandschutz**
Die Löschwasserversorgung wird entsprechend den jeweiligen Anforderungen im Zuge der Ausführungsplanung sichergestellt.
- **Anbindung an das öffentliche Stromnetz**
Die Anbindung an das öffentliche Stromnetz ist im Rahmen der konkreten Planungen sicherzustellen.

7.0 VERFAHRENSGRUNDLAGE/-VERMERKE

7.1 Rechtsgrundlagen

Der Flächennutzungsplanänderung liegen zugrunde (in der jeweils aktuellen Fassung):

- **BauGB** (Baugesetzbuch)
- **BauNVO** (Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke)
- **PlanzV** (Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes: Planzeichenverordnung)
- **NBauO** (Niedersächsische Bauordnung)
- **NAGBNatSchG** (Nieders. Ausführungsgesetz z. Bundesnaturschutzgesetz)
- **BNatSchG** (Bundesnaturschutzgesetz)
- **NKomVG** (Nieders. Kommunalverfassungsgesetz)

7.2 Planverfasser

Die Ausarbeitung der 62. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windpark Esenshammergroden“ erfolgte im Auftrag der Stadt Nordenham vom Planungsbüro:

Diekmann •
Mosebach
& Partner 

Regionalplanung
Stadt- und Landschaftsplanung
Entwicklungs- und Projektmanagement

Oldenburger Straße 86 - 26180 Rastede
Telefon (0 44 02) 9116-30
Telefax (0 44 02) 9116-40
www.diekmann-mosebach.de
mail: info@diekmann-mosebach.de